

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz

Baden

Karlsruhe, 1888

Abtheilung G

[urn:nbn:de:bsz:31-318666](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318666)

D.:Z.		An-	Höch-	Frist	Be-	Frist	Be-
		fargß- gehalt	ster Ge- halt	für die Anfangs- zulage	trag der	für die ordentlichen Zulagen	trag der
		M.	M.	Jahre	M.	Jahre	M.
Abtheilung G.							
1	Vorstände von Blinden- erziehungs- und Taub- stummensekularanstalten (Ge- haltsklasse II) Vorstand der Schnitzerschule Vorstand der Probiranstalt für Edelmetalle Vorstände der landwirth- schaftlichen Winterschulen, Obstbaulehrer Defonomieinspektor bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen	1 800	3 600	2	400	3	200
2	Reallehrer u. Gewerbelehrer (Gehaltsklasse II); Zeichen- lehrer und Musiklehrer, sämmtl. an Mittelschulen, Lehrer-Bildungsanstalten, Gewerbeschulen, Fachschul- en für landwirthschaft- lichen, gewerblichen oder kunstgewerblichen Unter- richt, an Blindenerzieh- ungs- und Taubstummensekular- anstalten, auch an Straf- oder an Heil- und Pflege- anstalten oder als Beamte der Landesgewerbehalle . Wissenschaftlich gebildete Assistenten bei der pflanzen- physiologischen und agrikulturchemischen Ver- suchsanstalt, bei dem Zen- tralbureau für Meteorolo- gie und Hydrographie u. bei ähnlichen Anstalten	1 800	3 600	2	300	3	200

Bemerkungen

Zu Abtheilung G.

- a. Bei Beförderung nach Abtheilung G beträgt die Beförderungszulage (§ 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung) durchweg 100 M.
- b. Den Beamten dieser Abtheilung (mit Ausnahme von D.-Z. 7 bis 9) kann nach dreijährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Kategorie eine Alterszulage von je 100 M. bewilligt werden.

Zu D.-Z. 1. Dienstzulagen von je 200 M. erhalten die in diese Abtheilung gehörigen Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten, sowie der Oekonomieinspektor bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen, wenn ein bereits etatmäßig angestellter Beamter dieser Abtheilung diese Stelle erhält.

Zu D.-Z. 2. An Gewerbeschulen mit zwei oder mehr etatmäßigen Gewerbelehrern erhält der erste derselben neben dem Gehalt eine Dienstzulage von 200 M.

D.-3.	Abtheilung G. (Fortsetzung)	An-	Höch-	Frift	Be-	Frift	Be-
		fangs-	ster	für die	trag	für die	trag
		gehalt	Ge-	Anfangs-	der	ordentlichen	der
		M.	halt	Zahre	M.	Zahre	M.
3	Steuerkommissäre (Gehalts- klasse III) Revisionsgeometer Bezirksgeometer und Forts- geometer (Gehaltsklasse II), Trigonometer Werkstättenvorsteher bei der Eisenbahnverwaltung Bauschätzungskontrolleur bei der Generalbrandkasse	1 800	3 200	2	300	3	200
4	Baumeister, Bahn- und Maschineningenieure II. Klasse, Ingenieure II. Kl. (Gehaltsklasse III), Forts- assistenten Zahlmeister des Gendar- meriecorps	1 600	2 700	2	300	3	200
5	Polizeikommissäre (Gehalts- klasse II) Zollverwalter (Vorstände der Untersteuerämter u. Neben- zollämter I. Klasse)	1 600	2 700	2	200	3	200
6	Sekretariatsassistenten bei Ministerien, dem Ober- landesgericht, dem Ver- waltungsgerichtshof Revisionsassistenten (Revi- denten) bei Ministerien und der Oberrechnungs- kammer	1 400	2 700	2	300	3	200
7	Bezirksthierärzte I. Klasse						
8	Bezirksthierärzte II. Klasse	700	1 600	2	200	4	100
9	Bezirksthierärzte III. Klasse						
10	Hilfslehrer an Hochschulen	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen

Zu D.-Z. 3. In diese Abtheilung gelangen nur die Vorsteher der größeren Werkstätten.

Zu D.-Z. 5. Daneben für ausschließlich im Dienst der Kriminalpolizei verwendete Polizeikommissäre eine Dienstzulage von je 300 M., für Zollverwalter im Fall der Beforgung des Steuerdienstes eine solche von je 150 M.

Zu D.-Z. 6. In diese Kategorie können nur solche Beamte gelangen, welche mindestens eine Prüfung als Finanz- oder Eisenbahnassistent oder als Amtsrevident abgelegt haben oder vorher nach Ablegung der Aktuariatsprüfung etatmäßig angestellt waren.

Zu D.-Z. 7 bis 10. Auf diese Beamten findet die Vorschrift in § 22 Abs. 2 des Beamtengesetzes Anwendung.

Daneben Werthanschlag der wandelbaren Bezüge bei den Bezirksthierärzten.

Klasse	I	600 M.
"	II	400 "
"	III	200 "